FrasnachtPrimarschule

Absenzen- und Urlaubsregelung der Primarschule Frasnacht

Der Schulbesuch ist für alle schulpflichtigen Kinder obligatorisch. Regelungen zu den Absenzen sind im Volksschulgesetz Kanton Thurgau und im Handbuch für Schulbehörden beschrieben.

Die Eltern und die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder die Schule pünktlich und regelmässig besuchen.

Für Absenzen gelten an der Primarschule Frasnacht für alle Kinder (Primarschule als auch Kindergarten) folgende Bestimmungen:

- Absenzen in Folge Krankheit müssen der Lehrperson bis spätestens zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn (z.B. mittels Telefonbeantworter im Lehrerzimmer) mitgeteilt werden. Ist ein Kind bei Unterrichtsbeginn unentschuldigt abwesend, ist die Lehrperson verpflichtet, sich bei den Eltern über den Grund des Fernbleibens zu erkundigen.
- 2. **Urlaubsgesuche** müssen mindestens **vier Wochen** im Voraus eingereicht werden.
- 3. Die Kompetenz zur Bewilligung der Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen sowie religiösen Veranstaltungen liegt bei der Klassenlehrperson.
- 4. Bewilligungen für Absenzen ausserhalb der Jokertage müssen schriftlich an die Schulbehörde eingereicht werden und werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.
- 5. Sind Kinder betroffen, deren Geschwister die Sekundarschule besuchen, erfolgt eine Absprache zwischen den beiden Schulleitungen.
- 6. Die Klassenlehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle ihrer Schülerinnen und Schüler.
- 7. Die Schulleitung führt eine Liste mit allen eingereichten Urlaubsgesuchen der primarschulpflichtigen Kinder.
- 8. Die Eltern verpflichten sich, mit ihren Kindern den aus Absenzen und Urlauben verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen. Prüfungen sind grundsätzlich nachzuholen.
- 9. Entschuldigte sowie unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.
- 10. Unentschuldigte Absenzen werden von der Schulbehörde gemahnt und im Wiederholungsfall mit Strafantrag an die Staatsanwaltschaft des Bezirks Arbon verzeigt.



1

FrasnachtPrimarschule

Regelung zu den Jokertagen

- 1. Jokertage müssen von Schülerinnen, Schülern und Eltern nicht begründet werden.
- 2. Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens drei Tage vorher der Klassenlehrperson gemeldet werden.
- 3. Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch). Sie können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden.
- 4. Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- 5. Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen.
- 6. Verpasste Prüfungen werden nachgeholt.
- 7. Für Schulabsenzen, welche aus wichtigen Gründen erfolgen, müssen keine Jokertage eingesetzt werden (§46 1). Diese müssen wie bis anhin 4 Wochen vor Urlaubsantritt schriftlich beantrag werden.
- 8. Für die Jokertage sind keine Sperrtage festgelegt.
- 9. Bezogene Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen.

